



P.P. CH-3003 Bern, BJ

Per E-Mail an die

- Justizdirektionen der Kantone
- Oberen Gerichte der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.205837 / 236.1/2016/00003

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-hup

Bern, 13. Dezember 2016

Änderung der Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Verlauf der letzten Jahre wurden alle Prozessordnungen des Bundes mit Bestimmungen für elektronische Eingaben und für die elektronische Zustellung von Verfügungen und Entschieden versehen. Dabei wurden teilweise unterschiedliche Konzepte, insbesondere aber eine uneinheitliche Terminologie verwendet. Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur wurden diese Regelungen inhaltlich und terminologisch so weit wie möglich harmonisiert. Diese Änderungen der Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr wurden von der Bundesversammlung am 18. März 2016 verabschiedet.

Der Bundesrat hat nun am 23. November 2016 beschlossen, dass das totalrevidierte Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Gleichzeitig hat er auch die dieses Gesetz konkretisierende Verordnung über die elektronische Signatur (VZertES, SR 943.032) verabschiedet. Beide Erlasse sind nunmehr auch in der Amtlichen Sammlung publiziert (vgl. [AS 2016 4651](#) und [AS 2016 4667](#)).

Mit der VZertES wurden auch verschiedene Verordnungen geändert, insbesondere die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV, SR 172.021.2) sowie die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV, SR 272.1). Auch diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen, welche die vorgenannten Rechtsänderungen mit sich bringen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachreichung auf Papier

Mit der Änderung von Artikel 130 ZPO resp. Artikel 110 Absatz 2 StPO kann die Behörde nicht mehr bei jeder elektronischen Übermittlung in jedem Fall quasi automatisch und systematisch die Nachreichung in Papierform verlangen.

Dies kann gemäss dem neuen Artikel 8a Absatz 1 VeÜ-ZSSV nur noch aufgrund von technischen Problemen verlangt werden.

Wahrung der Frist

Nach den Änderungen in den Prozessordnungen des Bundes (vgl. Art. 21a Abs. 3 VwVG, Art. 48 Abs. 2 BGG, Art. 143 Abs. 2 ZPO, Art. 33a Abs. 3 SchKG und Art. 91 Abs. 3 StPO) ist für die Wahrung einer Frist nun der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle für die Parteieingabe notwendigen Schritte abgeschlossen sind. Damit gilt – wie bei der physischen Post (vgl. z.B. Artikel 143 Absatz 1 ZPO) – auch bei der elektronischen Übermittlung das Aufgabeprinzip.

Die neuen Artikel 5a Absatz 1 VeÜ-VwV resp. Artikel 8b Absatz 1 VeÜ-ZSSV präzisieren dies nun dahingehend, dass allein der Zeitpunkt massgebend ist, in dem die von den Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform die Quittung ausstellt, dass sie die Eingabe zuhanden der Behörde erhalten hat (Abgabequittung). Die Dauer einer allfälligen Weiterleitung zwischen den interoperablen Zustellplattformen oder auch die Zeit, die verstreicht zwischen Empfang der Eingabe und deren Behandlung durch die zuständige Behörde, ist deshalb nie zu beachten.

Das EJPD hat den Begriff der Abgabequittung bereits mit der Verordnung vom 16. September 2014 über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen, SR 272.11) im Rahmen von rechtlichen Verfahren im sog. Kriterienkatalog Zustellplattformen definiert. Diese Abgabequittung wird von den anerkannten Zustellplattformen automatisch sowohl an die Absenderin resp. den Absender wie auch an die empfangende Behörde verschickt. Damit ist die Fristwahrung ähnlich wie beim Poststempel sofort überprüfbar.

Grössenbeschränkungen im Mail-Verkehr

In der Vergangenheit führten Grössenbeschränkungen im Mail-Verkehr immer wieder zu Problemen im elektronischen Rechtsverkehr. Gemäss dem vorgenannten Kriterienkatalog Zustellplattformen müssen elektronische Nachrichten mit einer Nutzgrösse von 15 MB verarbeitet werden können. Nach der erheblichen Erhöhung der Dateigrösse bei der Verschlüsselung entspricht dies einer Transport- resp. Zustellgrösse von 25 MB.

Absenderinnen und Absender einer 15 MB nicht übersteigenden Eingabe dürfen nach fristwahrender Ausstellung der Abgabequittung darauf vertrauen, dass ihre elektronische Nachricht der adressierten Behörde auch zugestellt werden kann. Dies setzt voraus, dass auf Empfängerseite eine Zustellgrösse von mindestens 25 MB gewährleistet ist.

Es liegt damit auch in Ihrem Interesse, dass die Risiken des Auftretens technischer Probleme bei einer Weiterleitung möglichst minimiert werden. Wir ersuchen Sie deshalb, dafür besorgt zu sein, dass die erwähnte Mindestzustellgrösse auch von Ihrem Mailsystem übermittelt werden kann und diese Anforderung von Ihrem Informatikdienst umgesetzt wird.

Details zur Änderung der Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr entnehmen Sie bitte den publizierten Gesetzestexten sowie den Erläuterungen (vgl. Beilagen).

Für Fragen in Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr sowie deren Umsetzung steht Ihnen Herr Urs Paul Holenstein, Leiter Fachbereich Rechtsinformatik, jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn per E-Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch oder telefonisch: 058 463 53 36.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Justiz BJ



Martin Dumermuth
Direktor

Beilagen:

- ZertES (d, f, i)
- VZertES (d, f, i)
- Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Verordnungen über die elektronische Übermittlung (d, f, i)